

# Beziehungen mit den Rotkreuz-Institutionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1957)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX

BEZIEHUNGEN MIT DEN ROTKREUZ-INSTITUTIONEN

- a) XIX. internationale Rotkreuzkonferenz
- b) Beziehungen mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften
- c) Beziehungen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften
- d) Ständige Kommission
- e) Fonds Shôken
- f) Florence Nightingale-Medaille

\*

## A) DIE XIX. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Zum neunzehnten Mal seit seinem Bestehen hat das Internationale Rote Kreuz vom 28. Oktober bis zum 7. November in Neu Delhi seine ordnungsgemässe Tagung abgehalten. Es ist das zweite Mal, dass die internationale Konferenz in Asien zusammentrat. Bereits im Jahre 1934 hatten die Rotkreuzdelegierten in Tokio getagt. Die XIX. Konferenz hätte ursprünglich Anfang 1957 stattfinden sollen, war dann aber im Hinblick auf den aussergewöhnlichen Umfang der Hilfsaktionen, die das Rote Kreuz infolge der Ereignisse in Ungarn und Ägypten unternommen hatte, auf den Herbst verschoben worden.

Die Einberufung einer internationalen Konferenz, die grundsätzlich alle vier Jahre erfolgt, ist jedesmal ein Ereignis. Gewiss schmiedet das Rote Kreuz sein Schicksal weit mehr in den grossen Bewährungsproben wichtiger Aktionen als in den Versammlungen. Zuerst handeln, dann reden, könnte sein Wahrspruch sein. Aber damit soll die Bedeutung dieser universellen Konferenzen keineswegs herabgesetzt werden, die eine Art von Parlamentssession eines den ganzen Erdball umspannenden Reiches darstellen. In einer so zerrissenen Welt ist es unerlässlich, dass alle Mitglieder von Zeit zu Zeit ihre Ansichten miteinander austauschen, damit sich für die Menschheit ein gemeinsamer, aber nicht unbedingt mittlerer Weg ermitteln lässt.

Das besondere Merkmal und auch die besondere Bedeutung der Konferenz besteht darin, dass neben den nationalen und internationalen Rotkreuzinstitutionen auch die Staaten, die den Genfer Abkommen beigetreten sind - d. h. fast sämtliche Länder - Mitglieder der Konferenz sind und mit vollem Stimmrecht daran vertreten sein können. Die staatlichen Behörden verfügen daher an der Konferenz über gleichviel Stimmen wie die nationalen Rotkreuzgesellschaften. Praktisch gibt es jedoch weniger Regierungsdelegierte. Übrigens sind die Staaten als solche durch die Konferenzbeschlüsse nicht rechtlich gebunden.

Die Anwesenheit der Regierungen entspricht durchaus dem Charakter des Roten Kreuzes, dessen Rolle darin besteht, als Hilfskraft der öffentlichen Gewalten zu dienen, die ihm ihrerseits ihre ständige Unterstützung leihen.

Die internationale Konferenz ist die höchste beratende Stelle des Roten Kreuzes und das IKRK nimmt daran ipso jure teil. Sie bezweckt in erster Linie, die Bestrebungen unter den verschiedenen Glieder des Internationalen Roten Kreuzes einheitlich zu gestalten; ferner prüft sie die Vorschläge für eine Erweiterung des humanitären Rechts.

Während der Konferenz trägt das IKRK eine dreifache Verantwortung. Es hat erstens eine moralische Verantwortung, denn die unbestrittene Autorität, die das IKRK besitzt, weist ihm sowohl während der öffentlichen Verhandlungen als auch bei den Besprechungen ausserhalb der Sitzungen eine bedeutende Rolle zu. Es hat ferner eine praktische Verantwortung, da die Delegierten des IKRK in allen Kommissionen vertreten sind und zahlreiche Berichte vorlegen (1). Es hat schliesslich auch noch eine technische Verantwortung, da das IKRK einen Teil seiner Mitarbeiter den Organisatoren zur Verfügung stellt, um ihnen bei ihrer Aufgabe zu helfen.

Das Internationale Komitee liess sich in Neu Delhi durch seinen Präsidenten, Prof. Léopold Boissier, vertreten, der von folgenden Persönlichkeiten begleitet war : Herr Dr. Martin Bodmer und Herr F. Siordet, Vizepräsidenten, und Herr Dr. M. Junod, Mitglied des IKRK, Herr R. Gallopin, Exekutivdirektor, und Herr J. Pictet, Direktor für Allgemeine Angelegenheiten, Herr C. Pilloud, Vizedirektor, Herr M. Borsinger, Herr G. Fiechter, Herr P. Gaillard, Herr W. Michel, Herr J. Wilhelm und Fräulein A. Pfirter, Mitarbeiter des IKRK, die als Berater der Delegation tätig waren.

\* \* \* \*

Das Internationale Komitee und die Liga unterstützten das Indische Rote Kreuz nach Kräften bei seiner Aufgabe. Sie stellten ihm die bei früheren Konferenzen erworbene Erfahrung zur Verfügung; ein führendes Mitglied des Sekretariats dieser Rotkreuzgesellschaft war zu diesem Zweck für mehrere Wochen nach Genf gekommen. Beide Institutionen hatten ferner im November 1956 und im Oktober 1957 je einen Mitarbeiter nach Neu Delhi entsandt, um an der Organisation der Konferenz mitzuwirken.

-----  
(1) Für 1957 wurden 18 Berichte vorbereitet

Nach jeder Plenarversammlung oder Sitzung der Kommissionen erläuterte der Chef der Informationsabteilung des IKRK (1) mündlich die Stellungnahme des Internationalen Komitees und beantwortete die Fragen der rund 200 Journalisten, die bei der Konferenz akkreditiert waren.

\* \* \* \*

Die Konferenz, an der 82 Länder teilnahmen, wurde vom Präsidenten der Republik Indien, R. Prasad, eröffnet, Premierminister J. Nehru ergriff bei der Eröffnungssitzung ebenfalls das Wort.

Die Präsidentin des Exekutivkomitees des Indischen Roten Kreuzes, Rajkumari Amrit Kaur, führte den Vorsitz über die Verhandlungen.

Die auf der Tagesordnung stehenden Fragen wurden zuerst von drei Kommissionen geprüft. Die Kommission für internationales humanitäres Recht, die unter den verschiedenen Kommissionen an erster Stelle stand, erschien gleich von Anfang an als die wichtigste der Konferenz. In der Tat tagte sie im grossen Saal des Vigyan Bhavan, wo ebenfalls Plenarsitzungen stattfanden, und alle Delegationen, oder fast alle, waren darin zahlreich vertreten. Herr John A. MacAulay, der mit Erfolg die Debatten der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1952 in Toronto geleitet hatte, führte mit grosser Autorität den Vorsitz über diese Kommission. Die Arbeiten der Kommission wickelten sich in einer günstigen Atmosphäre ab und, wie man zugeben muss, bestand bei den Teilnehmern eine stete Verständigungsbereitschaft.

Sie begann ihr Programm mit der Erörterung des bedeutendsten Punktes, des "Entwurfs von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist", der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter Mitarbeit von Sachverständigen ausgearbeitet und mehr als ein Jahr vor Beginn der Konferenz den Regierungen und Rotkreuzgesellschaften zugesandt worden war.

Der Wortführer des Internationalen Komitees (2) gab als Einführung folgende Erläuterungen:

---

(1) Herr G. A. Fiechter

(2) Herr F. Siordet

... Verschiedene Gründe veranlassten uns, diesen Entwurf auszuarbeiten; erstens die Erinnerung an die ungeheuren Verluste, die der Zivilbevölkerung im ersten und namentlich im zweiten Weltkrieg zugefügt worden waren, und zweitens der Wunsch, eine Wiederholung dieser Verluste zu vermeiden, da die Vervollkommnung der modernen Zerstörungsmittel diese noch vermehren würde. Man muss feststellen, dass, wenn alle Staaten im Jahre 1949 durch Unterzeichnung der Genfer Abkommen verkündet haben, dass die Nichtkombattanten geachtet und geschützt werden müssen und den Opfern Hilfe gebracht werden muss, dieser Schutz und diese Hilfe beeinträchtigt würden, solange Militär- und Zivilpersonen unterschiedslos durch die Waffen getroffen und sogar ganze Städte ausgelöscht werden könnten...

... Der Entwurf ist nicht nur die Erfüllung eines ständigen Auftrages, der dem IKRK erteilt wurde, er ist ein gemeinsam geschaffenes Werk. Gleich zu Beginn unserer Arbeiten haben wir die nationalen Gesellschaften von unseren Absichten in Kenntnis gesetzt und ihnen das Resultat der ersten konsultativen Expertenkonferenz mitgeteilt, die im März 1954 in Genf abgehalten worden war. Fast zur gleichen Zeit ersuchte aus der gleichen Sorge heraus der im Mai 1954 in Oslo vereinigte Gouverneurrat spontan und einmütig das IKRK, "jetzt schon die notwendigen Zusätze zu den in Kraft stehenden Abkommen zu prüfen und der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz vorzuschlagen, damit die Zivilbevölkerung wirksam vor den Gefahren des chemischen, bakteriologischen und Atomkrieges geschützt werde...

... Im Zeitpunkt, da wir im Jahre 1952 mit der Vorbereitung dieses Entwurfs begannen, wobei wir auf Arbeiten zurückgriffen, die das IKRK bereits vor 1939 unternommen hatte, war die öffentliche Weltmeinung durch einen wesentlichen Faktor alarmiert worden, der in der Vorkriegszeit noch nicht bestanden hatte: die Entwicklung der Atomenergie. Es ist Tatsache, dass viele im absoluten Verbot der Verwendung dieser Energie für Kriegszwecke eine Garantie für die Zivilbevölkerung erblicken; zahlreiche Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen oder des Gouverneurrates bringen diese Tendenz zum Ausdruck, indem sie den Wunsch äussern, dass die Regierungen zu einer Verständigung über ein solches Verbot und über dessen Durchführungsbestimmungen gelangen.

Wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sich den oben erwähnten Resolutionen angeschlossen hat, so erachtete das Komitee es jedoch gleich von Anfang an für notwendig, das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung im Falle eines Konfliktes unter einem verschiedenen, dem Roten Kreuz eigenen Gesichtspunkt zu betrachten. Das Verbot der Atomwaffe lässt in der Tat alle anderen neuen oder bereits vorhandenen Kriegsmittel beiseite, die ebenfalls, je nach ihrer Verwendung, den Zivilpersonen beträchtliche Verluste zufügen können; zudem gehören die Bestrebungen für ein solches Verbot sowie für die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen seit langem zum Zuständigkeitsbereich der Vereinten Nationen. Das Rote Kreuz ist jedoch keine politische Institution; es ist nicht kompetent für strategische Fragen und noch weit weniger für Probleme der Kernphysik. Es hat sich weder mit der Fabrikation von Waffen noch mit der Strategie zu befassen. Seine einzige Sorge ist und

bleibt der Schutz der Nichtkombattanten sowie die Hilfe, die ihnen gebracht werden muss.

Das IKRK war daher der Auffassung, dass die Lösung nicht in der Aufstellung eines Verzeichnisses von erlaubten oder verbotenen Kriegsmitteln gesucht werden müsse, sondern vielmehr in der Liste der Grundsätze, die den Schutz jener gewährleisten, die gemäss allgemeiner Zustimmung vom Kriege nicht betroffen werden sollen. Diese Grundsätze bestehen schon seit langem. Obschon sie oft vergessen werden und in alten Völkerrechtsregeln formuliert sind in einer Form, die veraltet erscheinen mag im Zeitalter der Luftschiffahrt und der Kernenergie, beweisen zahlreiche Kundgebungen der öffentlichen Meinung und selbst der Staaten - wie z. B. die Unterzeichnung der Genfer Abkommen von 1949 - dass sie im öffentlichen Bewusstsein immer noch lebendig sind. Wir waren daher der Ansicht, dass es nötig war und genügte, wenn man sie neu bekräftigte, indem man ihnen eine Form verlieh, die der Entwicklung der modernen Wissenschaft Rechnung trug. In der Tat findet man in unseren Entwurf nichts anderes als

die erneute Feststellung, dass die Zivilbevölkerung ausserhalb von direkten oder indirekten Angriffen bleiben muss;

die Verpflichtung infolgedessen für die am Konflikt beteiligten Parteien, alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit die gegen militärische Ziele gerichteten Angriffe nicht in unzulässiger Weise die Zivilbevölkerung treffen und damit dieselbe von den bedrohten Objekten entfernt gehalten werde;

der Verzicht infolgedessen auf die Verwendung von Zerstörungsmitteln, deren Auswirkungen sich der Kontrolle desjenigen, der sie einsetzt, entziehen und dadurch die Zivilbevölkerung gefährden können.

Die Vernichtung von Menschenleben wird nicht dadurch statthaft oder unstatthaft, je nachdem die eine oder andere Waffe gewählt wird. Wir haben uns daher bestrebt, dass die in dem Entwurf formulierten Grundsätze unter allen Umständen gültig bleiben, ganz gleichgültig, welche Art von Waffen, die bereits bekannt sind oder erst noch erfunden werden, zur Verwendung gelangt.

Friede und Krieg sind Sache der Regierungen. Das IKRK weiss, dass in einem Konflikt der Schutz des Landes die Regierung in harte Notlagen versetzen kann. Es steht ihm nicht zu, sich darüber zu äussern. Hingegen besteht seine Mission und diejenige des gesamten Roten Kreuzes darin, unaufhörlich zu verkünden und zu bekräftigen, dass die Menschlichkeit ebenfalls ihre Gebote besitzt. Unser Entwurf bezweckt nichts anderes.

Die Regierungen und ihre Fachleute allein können die endgültige Form der internationalen Abkommen festlegen. Wir sind eine Rotkreuzversammlung und keine Expertenkonferenz. Zudem würde die uns zur Verfügung stehende kurze Zeit nicht gestatten, Meinungsver-

schiedenheiten über die Fassung jedes Artikels beizulegen, ohne dass wir dabei Gefahr liefen, den Inhalt des Entwurfs zu verändern und dessen Schicksal zu beeinträchtigen.

Es sind nicht Abstimmungen über die besonderen Bestimmungen des Entwurfs von Regeln, worauf es ankommt. Die verschiedenen Ansichten, die hierüber geäußert werden, sowie Ihre Anregungen und allfällige Abänderungsvorschläge werden sorgfältig registriert werden im Hinblick auf die spätere Ausarbeitung der von uns allen erwünschten Regelung. Was hier zählt und was wir Ihnen vorschlagen, ist Folgendes: Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz soll für alle anwesenden Delegationen eine Gelegenheit sein, um geschlossen und einmütig dem Grundsatz zuzustimmen, auf dem der "Entwurf von Regeln" beruht: der Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes...

... Die Verfasser des Entwurfs von Regeln betrachten letzteren nicht als eine Ersatzlösung, und sie haben ihn niemals als eine solche betrachtet. Wenn unglücklicherweise erneut ein Konflikt ausbrechen sollte, so stellt der Entwurf ganz einfach einen letzten Versuch des Roten Kreuzes dar, um das zu retten, das gerettet werden kann und muss. Aber alle jene, die an der Ausarbeitung des Entwurfs von Regeln teilgenommen haben, wie alle jene, die ihn studiert haben, sind gewiss die Ersten, um unaufhörlich den Gedanken zu unterstreichen, der am Anfang der Präambel steht und der folgendermassen formuliert wurde: Alle Völker sind der tiefen Überzeugung "dass der Krieg als Mittel zur Lösung der Gegensätze zwischen menschlichen Gemeinschaften ausgeschlossen werden muss".

Hierauf folgten die Diskussionen, die zwei volle Tage dauerten. Es wurden gleichzeitig einerseits das Verfahren, andererseits der Inhalt erörtert.

Inbezug auf das Verfahren stellte sich die Frage zuerst folgendermassen: Sollte man z. B., wie vorgeschlagen wurde, in einer Arbeitsgruppe dem Entwurf artikelweise diskutieren, abändern und über seinen Text abstimmen oder sollte man sich darauf beschränken, eine Frage, die für eine Rotkreuzversammlung allzu kompliziert war, den Regierungen zu unterbreiten? Schliesslich entschloss man sich für eine Zwischenlösung.

Was den Inhalt anbelangt, so regten zahlreiche Delegationen an, dass Artikel 14 dahin abgeändert würde, dass er jede Verwendung von Atomenergie für Kriegszwecke rundweg verbieten sollte. Andere Delegationen kritisierten die eine oder andere Bestimmung des Entwurfs und schlugen Verbesserungen vor, von denen Vermerk genommen wurde.

Schliesslich wurde folgende Resolution einmütig angenommen:



Die XIX. Internationale Rotkreuzkonferenz,

in der Gewissheit, dass sie der allgemeinen Auffassung Ausdruck verleiht, die verlangt, dass wirksame Massnahmen ergriffen werden, um die Völker von dem Alpdruck zu befreien, der die Gefahr des Krieges für sie bedeutet,

nachdem sie von dem "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist" Kenntnis genommen hat, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitet worden war im Anschluss an den Wunsch, den der im Jahre 1954 in Oslo vereinigte Gouverneurrat der Liga geäußert hatte,

ist der Auffassung, dass eine Regelung, die die bereits früher aufgestellten Regeln revidiert und ergänzt, auf diesem Gebiet sehr erwünscht ist, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wenn unglücklicherweise ein Konflikt ausbrechen sollte,

ist der Ansicht, dass die Ziele des ihr unterbreiteten Entwurfs von Regeln den Bestrebungen des Roten Kreuzes und Geboten der Menschlichkeit entsprechen,

ladet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz inständig ein, seine Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des Krieges fortzusetzen,

ersucht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, im Namen der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz den Regierungen den Entwurf von Regeln, das Protokoll über die Beratungen sowie den Text der unterbreiteten Vorschläge und eingebrachten Abänderungsanträgen zur Prüfung zu übermitteln.

Dieser Text gleicht dem Sinn nach demjenigen, den das IKRK selber unterbreitet hatte, obwohl er in der Form verschieden ist. Aber er wurde im Schosse der Konferenz abgefasst und besitzt daher den Vorzug, dass er direkt von letzterer stammt.

Die angenommene Resolution ist in dieser Form zweifellos das Maximum, das man unter den gegenwärtigen Verhältnissen von der internationalen Gemeinschaft erwarten konnte. Die Empfehlung billigt grundsätzlich die vom IKRK unternommenen Anstrengungen, ohne auf die Kontroversen einzutreten, die unlösbar gewesen wären infolge der von den verschiedenen Staaten auf politischem Gebiet eingenommenen Stellung; die Empfehlung gestattet dem Komitee, sein Werk fortzusetzen. Es ist auf dieser Grundlage, dass das IKRK 1958 allen Regierungen die

Gesamtheit der Vorschläge unterbreitete, die an der Konferenz über diesen Gegenstand gemacht worden waren.

Der zweite Punkt der Tagesordnung bezog sich auf die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiet "des Luftschutzes". Es handelte sich diesmal nicht mehr darum, Rechtsregeln auszuarbeiten, um durch Vereinbarungen die Kriegsmethoden festzulegen sondern um praktische Massnahmen, die die Rotkreuzgesellschaften in den verschiedenen Ländern ergreifen können, um die Leiden der Bevölkerung zu lindern. Die Wichtigkeit einer solchen Tätigkeit und ihre Dringlichkeit wurden stark unterstrichen, Ausserdem hatte das IKRK der Konferenz eine gewisse Anzahl von "Richtlinien" unterbreitet, die für die nationalen Gesellschaften aufgestellt worden waren. Diese Richtlinien wurden gutgeheissen.

Unabhängig von den erwähnten Fragen, aber ebenfalls im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung, hatte das Japanische Rote Kreuz verlangt, dass das Problem der Atomversuche auf die Tagesordnung gesetzt würde hinsichtlich der Gefahren, denen die Menschen und deren Nachkommen durch diese Versuche ausgesetzt werden. Diese Gesellschaft empfahl, einen Aufruf an die Staaten zu richten, damit sie mit den Atomversuchen aufhören oder dieselben wenigstens so lange unterbrechen, bis sich die Wissenschaftler endgültig über die Gefahren ausgesprochen haben, die daraus entstehen. Zu diesem Zweck wurde das IKRK ersucht, eine Expertenkommission einzuberufen, obschon bereits eine Versammlung dieser Art unter den Auspizien der Vereinten Nationen tagt. Das Japanische Rote Kreuz begründete seinen Standpunkt durch eindrucksvolle Ausführung und mit beweiskräftigen Unterlagen. Zahlreiche Delegationen unterstützten den japanischen Vorschlag, und einige von ihnen sprachen sich sogar für die Achtung sämtlicher Atomwaffen aus.

Da die Mehrheit der Kommission es jedoch für zweckmässiger hielt, nicht auf die Einzelheiten der Fragen einzutreten, über die gegenwärtig zwischen den Staaten verhandelt und in den Vereinten Nationen diskutiert wird, so wurde schliesslich auf Anregung des Indischen Roten Kreuzes eine allgemein gehaltene Resolution angenommen, die alle Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sie ladet alle Länder der Welt ein, auf den Krieg zu verzichten, "durch den kein Problem gelöst werden

kann", und jederzeit Massnahmen zu treffen, "die die Menschheit wirksam schützen können vor den entsetzlichen Folgen der Verwendung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder ähnlichen Kampfmitteln".

Die Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949, ihre Verbreitung und Anwendung ist ein ständig wiederkehrender Gegenstand auf den Programmen der internationalen Rotkreuzkonferenzen. Das IKRK hatte hierüber einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Als die vorangegangene Rotkreuzkonferenz 1952 in Toronto stattgefunden hatte, hatten erst 18 Staaten die neuen Konventionen ratifiziert. Ende 1957 (1) haben 69 Staaten, darunter alle Grossmächte, deren Verpflichtungen übernommen. Dies ist unbestreitbar eine bedeutende Errungenschaft des Geistes der Menschlichkeit. Der Wortführer des IKRK richtete in dieser Hinsicht einen Appell an die wenigen Länder, die diese Formalität noch nicht erfüllt haben.

Hierauf wurden die nationalen Gesellschaften und Regierungen auf die gebieterische Notwendigkeit aufmerksam gemacht, einen Aufklärungsfeldzug über die Genfer Abkommen einzuleiten oder ihn zu verstärken. Es erscheint in der Tat, dass ihre Wirksamkeit von ihrer Verbreitung abhängt, nicht nur in den verantwortlichen Kreisen, sondern auch in den breiten Schichten der Bevölkerung. Zu diesem Zweck erinnerte das IKRK an die eigens hiefür geschaffenen Veröffentlichungen, insbesondere an die in neun Sprachen abgefasste Bildfibel, die kürzlich im Druck erschienen ist.

Im gleichen Zusammenhang berichtete der Vertreter des Weltärztebundes, Dr. J. Maystre, über die Arbeiten, die von dieser Organisation, dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik und dem IKRK gemeinsam vollbracht worden waren, um das sogenannte "internationale Ärzterecht" zu entwickeln. Bereits wurden für die Kriegszeiten neue Regeln des ärztlichen Pflichtenkodex aufgestellt, während nunmehr Regeln ausgearbeitet werden, die unter allen Umständen die Hilfeleistung an die Verwundeten und Kranken und deren Pflege gewährleisten. Eines der hervorragendsten Ergebnisse dieser

-----  
(1) Siehe Seite 76

Arbeiten war die Schaffung des neuen Abzeichens für die Mitglieder des Heilberufes, die das Rote Kreuz nicht verwenden können.

Über den Rechtsbeistand an Ausländer, eine Frage, der heutzutage eine besondere Bedeutung zusteht, hatten das IKRK und die Liga einen Bericht vorgelegt, der gebilligt wurde. Ihre Vertreter haben die Absicht der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen angekündigt, sich an der Schaffung einer internationalen Zentralstelle für Rechtsbeistand zu beteiligen mit Unterstützung der an Auswanderungsfragen interessierten nichtstaatlichen Organisationen, wodurch dieser Beistand entwickelt und insbesondere die Bildung von Landesektionen angeregt werden soll nach dem Vorbild derjenigen, die bereits in Italien und Griechenland bestehen.

Wir erwähnen hier noch zwei Fragen, die während der Debatten auftauchten und die zu Resolutionen der Kommission für humanitäres Recht und hierauf der Konferenz selber führten.

Eine dieser Fragen betrifft den Schutz der Opfer von inneren Wirren. Sie bildete den Gegenstand von zwei Resolutionen. Die erste, die ursprünglich vom Syrischen Roten Halbmond eingebracht worden war, spricht den Wunsch aus, dass die Ärzte wie die Verwundeten in keiner Weise behelligt werden, dass das Prinzip des ärztlichen Berufsgeheimnisses (d. h. dass Verwundete und Kranke nicht denunziert werden) geachtet werde, und dass dem Verkauf und dem freien Verkehr von Medikamenten keinerlei Beschränkungen auferlegt werden. Die zweite Resolution, die sich auf einen Vorschlag des Argentinischen Roten Kreuzes stützte, betont, dass im Falle von inneren Wirren die Spenden in gerechter Weise unter die Opfer verteilt werden müssen; sie fordert ferner, dass den nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem IKRK stets gestattet werde, solche Unterstützungen zu verteilen.

Diese beiden Entschliessungen sind bedeutungsvoll. Ihr Inhalt steht in vollem Einklang mit den humanitären Grundsätzen und kommt den Bestrebungen entgegen, die sich in der Ausarbeitung des oben erwähnten "internationalen Ärzterehtes" bekunden. In ihnen wird gewissermassen die neue Tätigkeit offiziell anerkannt, die das IKRK seit dem zweiten Weltkrieg unternommen hatte: der Beistand an die Opfer von inneren Konflikten und Wirren.

Die zweite und letzte Frage betrifft die Wiedervereinigung von auseinandergerissenen Familien und geht zurück auf Vorschläge, die von den Rotkreuzgesellschaften Ungarns, Japans und der Republik Korea eingebracht worden waren. Diese Länder fordern die Rückkehr von gewissen Staatsangehörigen, die sich im Ausland befinden. Man erkannte rasch, dass es unmöglich wäre, eine allgemeine Zustimmung für Texte zu erlangen, die besondere Situationen betrafen. Das Kanadische Rote Kreuz legte dann einen Text vor, der die Frage in einen grösseren Zusammenhang stellte und den Grundsatz enthielt, der bisher stets für die Aktion des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Familienzusammenführung massgebend gewesen war, d. h. dass dem Willen der Beteiligten und, wenn es sich um Kinder handelt, demjenigen des Familienoberhauptes, wo es auch immer sich befinden mag, entsprochen werden soll. Dieser Text (1) vereinigte fast alle Stimmen auf sich.

\* \* \* \*

Die zweite, sogenannte sozialmedizinische Kommission stand unter dem Vorsitz von Frau Dr. Domanska (Polen) und prüfte insbesondere die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf medizinischem und sozialem Gebiet (Ersthilfe, Spitalanstalten, Bluttransfusion, Mütter- und Kinderschutz, Aufklärung der Bevölkerung in hygienischer Hinsicht, Ernährung usw.) sowie die Rolle dieser Gesellschaften auf dem Gebiet der Krankenpflege (Anwerbung und Ausbildung des Sanitätspersonals usw.). Sie befasste sich ebenfalls mit der Organisation des Jugendrotkreuzes.

\* \* \* \*

Die dritte, sogenannte allgemeine Kommission, die von General Martola (Finnland) präsiert wurde, prüfte die Berichte der verschiedenen Organisationen und Kommissionen des Internationalen Roten Kreuzes. Sie erörterte die Grundsätze, die für die Koordination von Hilfsaktionen massgebend sind, und zog die Schlussfolgerungen aus den Aktionen in Ungarn und im Nahen Osten.

-----  
(1) Siehe Seite 50

Alle von diesen drei Kommissionen angenommenen Resolutionen wurden der Plenarversammlung zur Bestätigung unterbreitet.

Ort und Datum der XX. internationalen Konferenz wurden ebenfalls bestimmt. Es wurde beschlossen, im Hinblick auf den hundertsten Jahrestag des Roten Kreuzes die nächste Konferenz 1963 in Genf abzuhalten. Die Sowjetunion hatte Moskau als Konferenzort vorgeschlagen, zog aber diesen Vorschlag wieder zurück, um der Geburtsstätte des Roten Kreuzes die Ehre zu überlassen, die Kundgebungen für den hundertsten Gründungstag zu veranstalten.

Es wurden ferner die Mitglieder der Ständigen Kommission gewählt (1) und die Konferenz beschloss ihre Tagesordnung mit einer Debatte über das Rote Kreuz als Faktor des Friedens.

\* \* \* \*

Trotz der unerfreulichen Auseinandersetzung, die am Schluss der Arbeiten zwischen einigen Regierungsdelegationen stattfand, hat die Konferenz ihre Ziele erreicht.

Der Präsident des IKRK hat folgendermassen das Fazit der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz gezogen:

"In unserer Zeit, in der eine schwere Unruhe auf der Welt lastet, darf man von einer internationalen Konferenz nicht zuviel erwarten. Wenn man dabei die Probleme, die die Staaten trennen, mit Stillschweigen übergeht, werden die Ergebnisse von einem falschen Optimismus gekennzeichnet. Wenn in den Ansprachen, absichtlich oder zufällig, die politischen Gegensätze die Oberhand gewinnen, so macht ein fruchtloser Wortstreit die Bestrebungen zur Verständigung und Einigung zunichte.

Allerdings hat die Konferenz von Neu-Delhi diesem Dilemma nicht ganz entgehen können. Die Abstimmung über den Vorschlag, die in Formosa bestehende Regierung einzuladen, unter ihrem offiziellen Titel "Republik China" teilzunehmen, hat in der Schlussitzung einen heftigen Zwischenfall ausgelöst. Aber so bedauerlich dieser Zwischenfall auch gewesen ist, war er doch für alle eine äusserst nützliche Lehre.

-----  
(1) Siehe Seite 110

Er hat in der Tat bewiesen, dass das Rote Kreuz in seiner Einheit, seiner Lebenskraft und in der Weiterverfolgung seines Werkes nicht beeinträchtigt war und dass diese Angelegenheit, die soviel Aufsehen verursacht hat, seinen eigentlichen Wesensinhalt nicht berührt hat. Das Rote Kreuz ist eine Wirklichkeit, gegründet auf Gefühle und Bestrebungen, deren Dauerhaftigkeit mit den Schwankungen der Diplomatie nichts zu tun hat.

Das war in Neu-Delhi durchaus spürbar, wo alle Delegierten sich fortlaufend zu konstruktiver Arbeit zusammenfanden. Diese Arbeit konnte dank der wertvollen Kontakte, die im Verlauf der Sitzungen zustandekamen, durchgeführt werden; dank der zahlreichen Empfänge und der schönen Ausflüge, die von unseren indischen Gastgebern so ausgezeichnet organisiert worden waren. Der Beweis für die Universalität des Roten Kreuzes ist nicht nur durch die Anwesenheit von 81 nationalen Gesellschaften und ebensovielen Regierungen erbracht worden, sondern auch dadurch, dass jeder einzelne feststellen konnte, dass seine Kollegen von dem gleichen Ideal und der gleichen Überzeugung erfüllt waren. Diese Entdeckung bedeutete einen verheissungsvollen Ansporn und vielleicht das wichtigste Ergebnis der Konferenz.

Diese geistige Universalität spiegelte sich auch in den Debatten wider. Sie waren gemässigt und gekennzeichnet von dem Wunsch, zur Ausarbeitung von Resolutionen und einstimmigen Wünschen beizutragen. Das Internationale Komitee seinerseits ist jedenfalls glücklich über den von Verständnis getragenen Geist, der die Prüfung der von ihm auf die Tagesordnung gesetzten Fragen beherrscht hat. Es hatte einige Befürchtungen hinsichtlich der Behandlung gewisser Vorschläge, die schwierige Probleme aufwarfen. Gegensätzliche Meinungen und Misstrauen können den Vorwand bilden, um sich in unbeherrschter Weise auszudrücken. Aber ganz im Gegensatz war es dank einer zwanglos gutgeheissenen Disziplin möglich, dass die Diskussionen ruhig verliefen und zur Abfassung von höchst bedeutungsvollen Texten führten. Die Annahme der Resolution über den "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist" bildete einen der Höhenpunkte der Konferenz. Das gleiche gilt für die Resolution über die ärztliche Pflege und diejenige über den Beistand im Fall von inneren Konflikten.

Die in Neu Delhi angenommenen Texte tragen ein gemeinsames Kennzeichen, das nur das Rote Kreuz ihnen verleihen konnte und das zutiefst menschlich ist: Im Angesicht des Leids gleichen sich alle Menschen, und die grosse Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, ihnen beizustehen, befindet sich in allen Ländern ähnlichen Aufgaben gegenüber. Diese Aufgaben hat die XIX. Internationale Konferenz im Bewusstsein ihrer Pflichten und ihrer Verantwortung behandelt; sie hat damit alle Teilnehmer von der Nützlichkeit ihres Werkes überzeugt, und die Rotkreuzbewegung wird sich mit neuer Tatkraft seiner Durchführung widmen.

Kurz, die Konferenz von Neu-Delhi war ein grosser Erfolg.

## B) BEZIEHUNGEN MIT DEN NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN UND DEN REGIERUNGEN

Neben den praktischen Tätigkeiten, die das IKRK in verschiedenen Ländern ausübt und die in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt wurden, unterhält es enge Beziehungen mit den Rotkreuzgesellschaften und den Regierungen der ganzen Welt. Diese Verbindungen müssen immer wieder erneuert werden, denn selbst wenn die Institutionen dieselben bleiben, so wechseln die Männer an ihrer Spitze.

Das IKRK hält auf internationaler Ebene seine Beziehungen durch Vertreter aufrecht, die speziell aus Genf entsandt werden, oder durch die Vermittlung seiner residierenden Delegierten in den verschiedenen Hauptstädten, die grösstenteils ehrenamtlich tätig sind.

\* \* \* \*

Das beherrschende Ereignis im Jahre 1957 war die internationale Rotkreuzkonferenz, die in Neu Delhi stattfand. Das IKRK benutzte diese Gelegenheit, um die Bande zu festigen, die es mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften von Asien und Ozeanien verbinden, ebenso wie ihm die Konferenz von Toronto 1952 Veranlassung geboten hatte, die Länder in Nordamerika zu besuchen.



So besuchte der Präsident des IKRK, Herr Professor Léopold Boissier, den Libanon und Syrien; Herr Dr. Martin Bodmer, Vizepräsident des IKRK, begab sich in Begleitung von Frau Dr. Bodmer, nach Nepal, Siam, Neuseeland und Australien; Herr Frédéric Siordet, Vizepräsident des IKRK und Herr Melchior Borsinger, Mitglied des Sekretariats des Internationalen Komitees, reisten nach Hongkong, der Volksrepublik China, der UdSSR und Polen; Herr William Michel, residierender Delegierter des IKRK in Paris, begab sich nach dem Malaisischen Staatenbund, Indonesien, Kambodscha, Burma und Goa; Herr Claude Pilloud, Vizedirektor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK, stattete in Begleitung des Direktors des Sozial-Medizinischen Büros der Liga der Rotkreuzgesellschaften (1) dem Roten Kreuz von Ceylon einen Besuch ab.

\* \* \* \*

Anlässlich der Tagung des Exekutivkomitees der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die im April in Genf stattfand, wurden die Vertreter von rund vierzig nationalen Gesellschaften, u. a. die Präsidenten und Vizepräsidenten der Rotkreuzgesellschaften der folgenden Länder am Sitze des IKRK empfangen: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Deutschland (Demokratische Republik), Frankreich, Grossbritannien, Indien, Irland, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, UDSSR, Venezuela und Vereinigte Staaten. An einer Informationssitzung wurden einige aktuelle Probleme und die Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegsfall besprochen.

Im Berichtsjahr statteten zahlreiche führende Persönlichkeiten der nationalen Gesellschaften dem Sitz des IKRK einen Besuch ab. Wir erwähnen u. a. :

Der Präsident des Philippinischen Roten Kreuzes, Herr Paulino Garcia; der Exekutivpräsident des Amerikanischen Roten Kreuzes; General A. Gruenther; der Präsident des Syrischen Roten Halbmondes, S. Exz. Djemil Mardem Bey; der Vorsitzende des Exekutivkomitees des

-----  
(1) Dr. Z. Hantchef

Kanadischen Roten Kreuzes; Herr Marshal Stearns; der Präsident des Roten Kreuzes von Burma, Richter U. Aung Khine; der Präsident des Roten Kreuzes von Nicaragua, Dr. Rafael Cabrera; der Präsident des Rumänischen Roten Kreuzes, Dr. Béléa; der Präsident des Argentinischen Roten Kreuzes, Dr. Castagnino; <sup>(1)</sup>der Präsident des Bulgarischen Roten Kreuzes, S. Exz. Herr Kolarov; der Präsident des Roten Kreuzes von Venezuela, Herr G. Machado Morales; der Generalsekretär des Roten Kreuzes von Peru, Dr. G. Fernandez-Davila und der Generalsekretär des Roten Kreuzes von Argentinien, Herr J. R. Perrotto.

Praktikanten von verschiedenen nationalen Gesellschaften hatten 1957 Gelegenheit, sich mit gewissen Problemen vertraut zu machen, mit denen sich die verschiedenen Dienstabteilungen des Internationalen Komitees befassen. Herr Rombach wurde vom Niederländischen Roten Kreuz und Frau Fereira vom Roten Kreuz von Brasilien nach Genf entsandt; Frau Mac Vicar, vom Britischen Roten Kreuz studierte am Sitze des IKRK verschiedene Fragen, bevor sie nach Südostasien verreiste, wo sie mit dem Amt eines Beraters des kürzlich gegründeten Malaiischen Roten Kreuzes betraut worden war.

#### Offizielle Anerkennung von nationalen Gesellschaften.

Das IKRK hat auf Grund der Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes das Mandat, die "Anerkennung" der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften auszusprechen, die die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Sobald diese Gesellschaften anerkannt sind, gehören sie als vollberechtigte Mitglieder zur grossen Familie des Roten Kreuzes. Sie können um ihre Aufnahme in die Liga der Rotkreuzgesellschaften nachsuchen und am Leben des Internationalen Roten Kreuzes teilnehmen.

Das Internationale Komitee hat 1957 die Anerkennung von fünf nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ausgesprochen.

Am 23. Mai anerkannte es das Rote Kreuz des Königreichs Laos (2) sowie das Rote Kreuz der Republik Vietnam (3). Im September wurde der am 7. Oktober 1956 gegründete Tunesische Rote Halbmond ins

-----  
(1) der Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes, Dr. Inostrosa

(2) Siehe Seite 29

(3) Siehe Seite 30

Internationale Rote Kreuz aufgenommen, und am 1. November teilte das IKRK den Zentralkomitees der nationalen Rotkreuzgesellschaften die offizielle Anerkennung des 1956 gegründeten Sudanesischen Roten Halbmondes (1) und des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam mit (2).

Durch die Aufnahme dieser neuen Mitglieder erhöht sich die Zahl der Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne, die vom IKRK bis zum 31. Dezember 1957 offiziell anerkannt wurden, auf 80.

Es ist dies ein neuer Beweis von der Universalität der humanitären Bewegung, die 1863 in Genf ins Leben gerufen worden war.

#### C) BEZIEHUNGEN MIT DER LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Das Internationale Komitee blieb auch in diesem Jahr in enger Verbindung mit den leitenden Organen der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Neben den gemäss den Statuten, jeden Monat stattfindenden Sitzungen erfolgten zahlreiche gemeinsame Tagungen, um besondere Fälle zu erörtern (Ungarn, algerische Flüchtlinge usw.). Zusammenkünfte zwischen den Sekretariatsmitgliedern der beiden Institutionen trugen ebenfalls dazu bei, die zwischen den beiden internationalen Organisationen des Roten Kreuzes bestehenden Beziehungen noch enger zu gestalten.

Das IKRK und die Liga traten regelmässig miteinander in Verbindung, um den Empfang von leitendem Personal der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond oder Roten Löwen mit der Roten Sonne, die auf der Durchreise in Genf waren, aufs sorgfältigste vorzubereiten.

Die beiden Institutionen organisierten ebenfalls gemeinsam den Aufenthalt von einigen Praktikanten, die von den nationalen

-----  
(1) Siehe Seite 33

(2) Siehe Seite 32

Gesellschaften entsandt worden waren, um gewisse Aspekte des Dienstbetriebes in den beiden internationalen Rotkreuzorganisationen zu studieren.

Anlässlich der Tagung des Exekutivkomitees der Liga und verschiedener anderer Tagungen dieser Organisation, hatte das Sekretariat der Liga auch dieses Jahr die Liebenswürdigkeit, in den Programmen eine Informationssitzung am Sitz des IKRK vorzusehen, wodurch das Internationale Komitee die Möglichkeit erhielt, die Vertreter der nationalen Gesellschaften über seine Tätigkeit und seine Pläne zu orientieren.

#### D) STÄNDIGE KOMMISSION DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

Die Ständige Kommission des Internationalen Roten Kreuzes besteht aus neun Mitgliedern, nämlich fünf von der Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählten Mitglieder (1), zwei Vertretern des IKRK (2) und zwei Vertretern der Liga der Rotkreuzgesellschaften (3).

Sie ist beauftragt, die Tagesordnung und das provisorische Programm der internationalen Rotkreuzkonferenzen aufzustellen, die es in Zusammenarbeit mit der Rotkreuzgesellschaft vorbereitet, bei der die Konferenz stattfindet.

Die Ständige Kommission hat ferner die Aufgabe, zwischen den Tagungen der internationalen Konferenz die Bestrebungen des IKRK und der Liga zu koordinieren. Wenn zwischen diesen beiden Institutionen Unstimmigkeiten entstehen sollten, so amtet sie als Schiedsrichter und entscheidet über allfällige Streitfragen. Die Unabhängigkeit des IKRK wie der Liga bleibt jedoch unangefochten auf dem Gebiet, für das sie zuständig sind.

- 
- (1) S. Exz. Herr A. François-Poncet, Präsident, Rajkumari Amrit Kaur, Vizepräsidentin, Herr T. W. Sloper, Adjunkt des Präsidenten, General R. Gruenther, Prof. Dr. G. Miterev (die von der XIX. internationalen Konferenz gewählt wurden)
  - (2) Prof. L. Boissier, Präsident, Herr F. Siordet, Vizepräsident.
  - (3) Herr E. Sandstroem, Präsident des Gouverneurates, Lady Limerick, Vizepräsidentin.

Diese Kommission trat im April in Genf, sowie im Oktober und November in Neu Delhi zu einer Plenarsitzung zusammen. Sie befasst sich vor allem mit Fragen, die im Zusammenhang mit der XIX. internationalen Rotkreuzkonferenz standen, sowie mit einem Resolutionsentwurf des Japanischen Roten Kreuzes über Kernwaffenversuche. Anlässlich der zweiten Tagung stellten die Mitglieder der Ständigen Kommission die endgültige Tagesordnung der XIX. Konferenz auf und behandelten gewisse Fragen inbezug auf die Organisation der Konferenz.

In der Sitzung vom 7. November nahmen die anwesenden Mitglieder die Wahl des Büros der Kommission vor. Herr Botschafter A. François-Poncet wurde erneut zum Präsidenten und Rajkumari Amrit Kaur zur Vizepräsidentin, sowie Herr T. W. Sloper zum Adjunkten des Präsidenten gewählt.

#### E) VERTEILUNG DER EINKÜNFTE AUS DEM FONDS SHÔKEN

Die mit der Verteilung der Einkünfte aus dem Fonds Shôken betraute Paritätische Kommission trat im Februar in Genf zusammen. Da nur eine geringe Anzahl von Gesuchen um Zuteilungen vorlag, beschloss die Kommission, den Betrag von SFr. 7.500. - zu verteilen und den Überschuss auf das nächste Jahr zu übertragen. Es wurden folgende Zuweisungen gewährt :

Liga der Rotkreuz- gesellschaften : SFr. 5.000. -	Kostenbeteiligung am Ankauf eines Lastwagens für den Transport von Hilfssendungen vor allem zwischen dem Warenlager und dem Flugplatz.
Syrischer Roter Halbmond : SFr. 2.500. -	Für den Ausbau der Dienstabteilung für Ersthilfe bei Unfällen und Katastrophen

#### F) FLORENCE NIGHTINGALE-MEDAILLE

Die Florence Nightingale-Medaille wird alle zwei Jahre vom Internationalen Komitee verliehen als Anerkennung für diplomierte

Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen, die sich in Kriegs- oder Friedenszeiten durch einen aussergewöhnlichen Opfermut im Dienste von Kranken und Verwundeten ausgezeichnet haben.

Das IKRK hat anlässlich der XVI. Verteilung dieser Medaille im Jahre 1957 diese hohe Auszeichnung an folgende Krankenschwestern und freiwillige Helferinnen verliehen:

Australien

1. Fräulein Joan Abbott, Dipl. Krankenschwester und Hebamme

Bolivien

2. Fräulein Ana Maria Cermak, Dipl. Krankenschwester

Chile

3. Fräulein Maria Luisa Torres de la Cruz, freiwillige Krankenpflegerin

Dänemark

4. Schwester Eva Lyngby, Dipl. Krankenschwester
5. Fräulein Zelna Mollerup, Dipl. Krankenschwester

Deutsche  
Bundesrepublik

6. Frau Oberin Regine Köhler, Dipl. Krankenschwester
7. Frau Oberin Cläre Port, Dipl. Krankenschwester

Finnland

8. Fräulein Sigrid Eleonora Larsson, Dipl. Krankenschwester und Fürsorgeschwester

Frankreich

9. Fräulein Anne Valette, Dipl. Krankenschwester
10. Fräulein Jeanne Le Camus, Dipl. Krankenschwester

Gross-  
britannien

11. Frau Elizabeth Cockayne, Dipl. Krankenschwester und Hebamme

Indien

12. Fräulein Tehmina K. Adranvale, Dipl. Krankenschwester und Hebamme
13. Fräulein Ellen Lund, Dipl. Krankenschwester

Irland

14. Fräulein Rosetta Sheridan, Dipl. Krankenschwester  
und Hebamme

Island

15. Fräulein Sigridur Bachmann, Dipl. Krankenschwester

Italien

16. Fräulein Mimy Rigat Macchi, freiwillige Kranken-  
pflegerin

17. Fräulein Bice Enriques, Dipl. Krankenschwester

Japan

18. Fräulein Hisako Nagashima, Dipl. Krankenschwester

19. Fräulein Chiyo Mikami, Dipl. Krankenschwester

Jordanien

20. Fräulein Nabiha Salameh Wirr, Dipl. Krankenschwester  
und Hebamme

Kanada

21. Fräulein Helen G. McArthur, Dipl. Krankenschwester

Korea (Demokratische Republik)

22. Schwester Ku Sin-bok, Dipl. Krankenschwester

23. Schwester Li Myong-oo, Dipl. Krankenschwester

Korea (Republik)

24. Frau Hyo Chung Lee, Dipl. Krankenschwester und  
Hebamme

Libanon

25. Frau Marcelle Hochar, Dipl. Krankenschwester

26. Frau Eva Hélou Serhal, Dipl. Krankenschwester

Neuseeland

27. Frau Catherine Lynette Wells, Dipl. Krankenschwester

Norwegen

28. Schwester Martha Palm, Dipl. Krankenschwester

Pakistan

29. Fräulein Gladys Maure Hodgson, Dipl. Krankenschwester  
und Hebamme

Vereinigte Staaten von Amerika

30. Frau Elizabeth K. Porter, Dipl. Krankenschwester

31. Fräulein Mario W. Sheahan, Dipl. Krankenschwester